

BGer 5A_177/2007 vom 1. Juni 2007

Bundesgericht, 2007-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_177_2007

FR: TF 5A_177/2007 du 1 juin 2007

IT: TF 5A_177/2007 del 1 giugno 2007

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist nach dem 1. Januar 2007 ergangen, womit das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110) anwendbar ist (Art. 132 Abs. 1 BGG). Er betrifft vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 137 ZGB bzw. die Abänderung von gerichtlichen Eheschutzmassnahmen im Sinne der Art. 172 ff. ZGB und dabei ausschliesslich die Festsetzung der Geldbeiträge, die der eine Ehegatte dem andern während des Getrenntlebens schuldet (Art. 137 i.V.m. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Es liegt damit eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) und eine vermögensrechtliche Angelegenheit vor, wobei der Streitwert von mindestens Fr. 30'000.-- angesichts der Höhe und der unbestimmten Dauer der Unterhaltsbeiträge offenkundig überschritten wird (Art. 74 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und 4 BGG). Entschieden hat das Obergericht als letzte kantonale Instanz (Art. 75 Abs. 1 BGG) gegen den Beschwerdeführer, der mit seinen Anträgen unterlegen und deshalb zur Beschwerde berechtigt ist (Art. 76 Abs. 1 BGG). Der angefochtene Entscheid schliesst das Massnahmenverfahren als selbstständiges Verfahren ab und ist damit gleich wie der Eheschutzentscheid Endentscheid (Art. 90 BGG). Das Bundesgericht hat entschieden, dass es sich bei Eheschutzmassnahmen im Hinblick auf ein zukünftiges Scheidungsverfahren um vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG handelt. Dass - wie vorliegend - Anordnungen nach Art. 137 ZGB unter die vorsorglichen Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG fallen, steht ausser Zweifel, werden doch vorläufige Regelungen im Hinblick auf das Scheidungsurteil getroffen (zum Ganzen: Zur Publikation bestimmtes Urteil 5A_52/2007 vom 22. Mai 2007).

E. 1.2

Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). In der Rechtsmittelbelehrung, welche dem angefochtenen Entscheid angefügt worden ist, wird darauf hingewiesen, dass gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden kann. Nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers und der dem Bundesgericht übermittelten Gerichtsurkunde wurde der angefochtene Entscheid dem Beschwerdeführer am 19. März 2007 eröffnet. Die 30-tägige Frist lief am 18. April 2007 aus. Die am 24. April 2007 eingereichte Beschwerde ist daher nach Ablauf der 30-tägigen Frist eingereicht worden.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerdeschrift geltend, es seien die Gerichtsferien zu berücksichtigen. Tatsächlich stehen gesetzliche und richterliche Fristen gemäss Art. 46 Abs. 1 BGG vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern still. Diese Vorschrift gilt indessen gemäss Art. 46 Abs. 2 BGG nicht in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen sowie in der Wechselbetreibung und auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Die in Absatz 2 genannten Fälle werden vom Gesetz als dringliche Streitsachen eingestuft und vom Fristenstillstand ausgenommen.

Dem Wortlaut nach handelt es sich bei dem in Art. 46 Abs. 2 BGG verwendeten Fachausdruck der vorsorglichen Massnahme um die gleiche Bezeichnung wie in Art. 98 BGG. Der Botschaft lässt sich zu dieser Frage nichts entnehmen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den in Art. 46 Abs. 2 BGG und Art. 98 BGG verwendeten Ausdrücken um identische Begriffe handelt. Da wie ausgeführt, vorliegend eine vorsorgliche Massnahme zur Beurteilung steht, gelangt der Fristenstillstand nicht zur Anwendung, so dass die Beschwerde verspätet ist. Es kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da bei der Gegenpartei keine Vernehmlassung eingeholt worden ist, sind keine Parteikosten zu sprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.